

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 186/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richterinnen S t r e f f e r und Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist in der Beschwerdebegründung nicht, wie von § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt, hinreichend dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren diese Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (stRspr - vgl BSG Beschlüsse vom 2. März 1976 - 12/11 BA 116/75 - SozR 1500 § 160 Nr 17, vom 9. Oktober 1986 - 5b BJ 174/86 - SozR 1500 § 160a Nr 59 und vom 22. Juli 1988 - 7 BAR 104/87 - SozR 1500 § 160a Nr 65; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 ff mwN). Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung vom 30. August 2005 nicht. Die Klärungsbedürftigkeit der darin herausgestellten Rechtsfrage, ob der Besitzschutz gemäß § 88 Abs 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) auch sog "Urteilsrenten" betreffe, die trotz Abänderung des erstinstanzlichen Urteils später nicht zurückgefordert wurden bzw zurückgefordert werden konnten, ist nicht hinreichend dargetan.
- 3 Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn sie so gut wie unbestritten ist. Zur Klärungsbedürftigkeit ist daher im Einzelnen darzulegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (stRspr; vgl BSG Beschlüsse vom 2. März 1976 - 12/11 BA 116/75 - SozR 1500 § 160 Nr 17, vom 9. Oktober 1986 - 5b BJ 174/86 - SozR 1500 § 160a Nr 59 und vom 8. Juni 1988 - 9 BV 92/88 - veröffentlicht in JURIS). Der Kläger möchte der von ihm bezeichneten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beimessen, weil das Bundessozialgericht (BSG) - wie er meint - über die Anwendung des § 88 SGB VI im Zusammenhang mit Urteilsrenten noch nicht entschieden habe. Er vertritt die Auffassung, indem der Gesetzeswortlaut an den Bezug der Vorrente anknüpfe, seien die der Urteilsrente zu Grunde gelegten Entgeltpunkte nur dann unbeachtlich, wenn der Bezug dieser Rente im Nachhinein korrigiert werden könne; an einer solchen Korrektur fehle es, wenn - wie in seinem Fall - die in Ausführung des erstinstanzlichen Urteils gewährte Rente aus den in der Rechtsprechung des BSG zur Urteilsrente ergangenen Gründen nicht zurückgefordert und der Bescheid über die Urteilsrente nicht aufgehoben werde. In diesem Fall schließe die auf Grund eines zur Erledigung des Rechtsstreits geschlossenen Vergleichs gewährte Rente innerhalb der Frist des § 88 Abs 1 SGB VI an die Urteilsrente an, die Rücknahme der ursprünglichen Klage ändere



nichts daran, dass die Urteilsrente mit den zutreffend berechneten höheren Entgeltpunkten bezogen worden sei. Damit ist aber noch keine Klärungsbedürftigkeit dargetan.

- 4 Dass seine Auffassung von irgendeiner Seite geteilt werde, hat der Kläger nicht vorgetragen. Vielmehr führt er aus, in den Kommentierungen zu § 88 SGB VI heiße es regelmäßig, dass der Besitzschutz nur "rechtmäßig stehende" Entgeltpunkte erfasse. Soweit sich der Kläger darauf beruft, der 4. Senat habe in seinem Urteil vom 18. Juli 1996 (*4 RA 108/94 - SozR 3-2600 § 300 Nr 7*) betont, dass die §§ 88, 300 SGB VI keine Ermächtigungsgrundlage für eine Korrektur der Rentenhöhe darstellten, sondern dass dies allenfalls nach Maßgabe der §§ 45, 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) möglich sei, ist nicht ersichtlich, inwiefern sich diese aus dem Zusammenhang des Urteils gerissene Aussage überhaupt auf eine Urteilsrente beziehen lässt. Die Klärungsbedürftigkeit fehlt im Übrigen nicht nur, wenn die Beantwortung der vom Beschwerdeführer bezeichneten Rechtsfrage ohne weiteres unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen oder so gut wie unbestritten ist, sondern auch, wenn sie revisionsgerichtlich bereits ausreichend geklärt ist. Davon ist auch dann auszugehen, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne weiteres anhand der zu Teilaspekten vorliegenden Rechtsprechung ergibt (*stRspr*; vgl *BSG Beschlüsse vom 2. März 1976 - 12/11 BA 116/75 - SozR 1500 § 160 Nr 17 und vom 14. März 1981 - 12 BK 15/81 - SozR 1300 § 13 Nr 1 sowie vom 20. September 2001 - B 11 AL 135/01 B und vom 28. April 2004 - B 6 KA 75/03 B - jeweils veröffentlicht in JURIS mwN*). Insoweit lässt die Beschwerdebegründung indes eine hinreichende Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung des BSG vermissen, die zur Auslegung von Bestandsschutzvorschriften in der Rentenversicherung im Hinblick auf den ihnen zu Grunde liegenden Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (vgl *zB Senatsurteil vom 1. Dezember 1999 - B 5 RJ 20/98 R - BSGE 85, 151, 158 f = SozR 3-2600 § 300 Nr 15 S 78*) und zur Bedeutung dieses Gesichtspunkts im Besonderen bei Urteilsrenten bereits vorhanden ist (*zB BSG Urteile vom 21. Februar 1959 - 11 RV 724/58 - BSGE 9, 169, vom 12. September 1984 - 4 RJ 79/83 - BSGE 57, 138 = SozR 1300 § 50 Nr 6, vom 15. Mai 1985 - 5b/1 RJ 34/84 - SozR 1500 § 154 Nr 8, vom 3. Februar 1988 - 5/5b RJ 60/86 - veröffentlicht in JURIS und vom 31. Oktober 1991 - 7 RAR 60/89 - SozR 3-1300 § 45 Nr 10*).

- 5 Die Beschwerde gibt das einzige zu diesem Problemkreis erwähnte Urteil vom 25. Februar 1992 (*5 RJ 44/91 - veröffentlicht in JURIS*) nur unvollständig wieder. Neben der grundsätzlichen Forderung nach einer Vertrauensschutzprüfung bei der Rückforderung einer Urteilsrente enthält dieses Urteil die Aussage, dass sich der Rentenempfänger auf Vertrauen nicht berufen kann, wenn er einen Hinweis des Versicherungsträgers erhalten hat, dass die Leistung zu erstatten ist, falls das zusprechende Urteil aufgehoben würde. Zur Schlüssigkeit seines Vorbringens hätte der Kläger demnach zumindest dartun müssen, dass in seinem Fall dieser den Vertrauensschutz ausschließende Gesichtspunkt nicht eingreift. Im Übrigen hätte der Kläger bei gebotener Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkennen können,



dass das BSG - worauf auch das Landessozialgericht in dem angefochtenen Urteil hingewiesen hat - davon ausgeht, dass ein Ausführungsbescheid, selbst wenn man ihn (hinsichtlich der Rentenhöhe) als Verwaltungsakt betrachtet, mit der Hinfälligkeit des Urteils erster Instanz im Berufungsverfahren ohne Prüfung des Vertrauensschutzes des Empfängers der sog "Urteilsrente" entfällt; einer Aufhebung - weder für die Zukunft noch für die Vergangenheit - bedarf es daher nicht. Des Weiteren hätte er erkennen können, dass nicht das rechtsstaatliche Gebot des Vertrauensschutzes der Rückforderung der sog Urteilsrente entgegensteht, sondern der Gedanke des § 42 Abs 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch in Verbindung mit § 76 Abs 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch, die Rückzahlungspflicht mithin (nur) deswegen entfällt, soweit der Versicherte ohne die Gewährung der Urteilsleistung auf die Gewährung von Sozialhilfe angewiesen wäre.

- 6 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

